Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 28. Januar 2022
Bezug: Hiesiges Schreiben vom
29. November 2021

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ, BMVg

Frau Berks
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35737
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-17-851-001163 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist geregelt, dass das Elterngeld mit Geburt des Kindes beantragt werden kann und im Laufe des Lebensmonats gezahlt wird, für den es bestimmt ist. Das BEEG wird von den Bundesländern im Auftrag des Bundes eigenverantwortlich ausgeführt (Bundesauftragsverwaltung).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Länder haben in den Richtlinien zum BEEG gemeinsame Regelungen zur Ausführung des Gesetzes erarbeitet, um einen bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten. In den Richtlinien ist vereinbart, dass die erste Zahlung des Elterngeldes spätestens einen Monat nach Eingang des vollständigen Antrags bei den Eltern eingehen muss. Durchschnittlich dauert die Bearbeitung von Elterngeldanträgen in den Elterngeldstellen bundesweit vier bis sechs Wochen.

Gleichwohl kann es dazu kommen, dass es in Elterngeldstellen zeitweise zu Engpässen kommt. Das kann in längeren Bearbeitungszeiten münden, die für alle Seiten wenig erfreulich sind. Die rechtzeitige Bewilligung und Auszahlung des Elterngeldes ist dem BMFSFJ ein großes Anliegen. Sobald dem BMFSFJ Beschwerden über die Bearbeitungsdauer von Elterngeldanträgen vorliegen, wird mit den betroffenen Ländern umgehend nach Möglichkeiten einer Verbesserung der Situation gesucht.

Um den Beantragungsprozess für die Eltern zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat es sich das BMFSFJ zum Ziel gesetzt, die Leistung Elterngeld von Antragsstellung bis hin zum Bescheid auch elektronisch zur Verfügung zu stellen. Mit dem Angebot „ElterngeldDigital" bietet das BMFSFJ aktuell in acht Bundesländern (Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) die Möglichkeit, Elterngeld elektronisch unterstützt zu beantragen. Die Länder. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und das Saarland betreiben eigene elektronische Antragsverfahren. Das Angebot wird fortlaufend ausgebaut. Ziel ist der papierlose Elterngeldantrag bis Ende 2022. Die Elterngeldstellen werden dann auch den Bescheid digital an die Eltern zustellen können. In Bremen wird die elektronische Antragsübermittlung an die Elterngeldstelle derzeit erfolgreich erprobt. Sie soll zeitnah in weiteren Bundesländern zur Verfügung stehen. Die Digitalisierung der Antragstellung führt zu einer Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Elterngeldstellen. Die Anträge können schneller bearbeitet werden und die Eltern erhalten schneller das ihnen zustehende Geld.

Mit der letzten Reform des Elterngeldes (Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld-und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 [BGBl. I S. 239]) profitieren Eltern und Verwaltung von Vereinfachungen und rechtlichen Klarstellungen. Hierzu gehören Vereinfachungen für Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften sowie die Vereinfachung und Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus, um dieses Angebot noch mehr an den Bedürfnissen der Eltern auszurichten. Zudem müssen Eltern, die während des Bezugs von Elterngeld erwerbstätig sind, nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen. Das erspart Eltern, Elterngeldstellen und Betrieben Zeit und Bürokratie.

Durch den neuen Koalitionsvertrag sollen Familien noch besser unterstützt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei die weitere Vereinfachung und Digitalisierung des Elterngeldes. Die Umsetzung wird derzeit beraten.

Die von Ihnen angeregte vorläufige Beantragung von Elterngeld bereits vor der Geburt des Kindes hätte zur Folge, dass die Elterngeldstellen das Elterngeld zunächst auch nur vorläufig bewilligen könnten. Erst nach der Geburt des Kindes und mit Vorliegen aller für den Elterngeldantrag erforderlichen Unterlagen könnten die Elterngeldstellen über den Elterngeldantrag entscheiden. Dadurch müsste jeder vor der Geburt gestellte Antrag erneut von der Elterngeldstelle bearbeitet werden. Das Elterngeldverfahren würde dadurch deutlich komplexer und aufwendiger. Eine Be-

schleunigung des Elterngeldverfahrens könnte damit nicht erreicht werden. Die Umsetzung der von Ihnen vorgeschlagenen Änderung des BEEG kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Berks